

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	23

---

**Satzung zum Erwerb von akademischen Microcredentials  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 15.05.2024**

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Zweck dieser Satzung ist die Festlegung allgemeiner Standards für das Angebot von akademischen Microcredentials an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2  
Definition**

- (1) Akademische Microcredentials
- sind zertifizierte, kleine, maßgeschneiderte Lernerfahrungen
  - vermitteln spezifische Kompetenzen
  - bedienen einen gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf
  - sind eigenständig
  - ersetzen keine traditionellen Qualifikationen, sondern ergänzen diese.
- (2) Akademische Microcredentials können als Zusatzstudium gem. Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG oder als weiterqualifizierende Studien gem. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG oder weiterbildende Studien gem. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b BayHIG angeboten werden.

**§ 3  
Umfang der akademischen Microcredentials**

Akademische Microcredentials umfassen einen Arbeitsaufwand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einem bis zu vier Leistungspunkten.

**§ 4  
Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Akademische Microcredentials schließen mit einer Prüfung ab. <sup>2</sup>Diese spiegelt einen Nachweis über den spezifischen Kompetenzerwerb wider.

- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 5 Leistungsnachweis**

Über den erfolgreichen Erwerb des akademischen Microcredentials wird im Falle eines Zusatzstudiums von der anbietenden Fakultät oder im Falle von weiterqualifizierenden oder weiterbildenden Studien vom Weiterbildungszentrum ein Leistungsnachweis mit der Bezeichnung Microcredential gemäß dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Satzung ausgestellt.

## **§ 6 Mindestteilnehmer/innenzahl**

<sup>1</sup>Akademische Microcredentials dürfen als Zusatzstudium nur ab 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. <sup>2</sup>Akademische Microcredentials im Bereich Weiterbildung sind kostenpflichtige Bildungsangebote, die vollkostendeckend kalkuliert werden müssen.

## **§ 7 Einrichtung von akademischen Microcredentials**

- (1) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Qualität des akademischen Microcredentials liegt bei der anbietenden Fakultät. <sup>2</sup>Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der/den jeweiligen anbietenden Lehrperson/en.
- (2) <sup>1</sup>Akademische Microcredentials werden von einer Fakultät eingerichtet. <sup>2</sup>Der Senat der Hochschule München ist mindestens drei Monate vor der Einrichtung eines akademischen Microcredentials anhand der Angaben in Absatz 3 zu informieren. <sup>3</sup>Einmal jährlich erhält der Senat einen Bericht der Fakultät über die eingerichteten Microcredentials, insbesondere über die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Evaluationsergebnisse und etwaige Veränderungen gegenüber den Angaben bei der Einrichtung.
- (3) Die Fakultät hat dem Senat mindestens folgende Angaben zur Einrichtung eines akademischen Microcredentials zur Verfügung zu stellen:
- Titel des akademischen Microcredentials und Kurzbeschreibung
  - Studienziele
  - Zielgruppe
  - Teilnahmevoraussetzungen
  - Beschreibung der Lernergebnisse
  - Lehrveranstaltungsform(en) und Lehrformat(e)
  - Unterrichtssprache (falls nicht Deutsch)
  - Anzahl der Leistungspunkte
  - Anzahl der Prüfung/en und Prüfungsform/en
  - Zuständige Prüfungskommission
  - Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises
- (4) Die Angaben aus Absatz 3 werden von der anbietenden Fakultät in einer Ordnung für das akademische Microcredential festgehalten.

## **§ 8 Aufhebung von akademischen Microcredentials**

- (1) Über die Aufhebung von akademischen Microcredentials entscheidet die anbietende Fakultät.
- (2) Akademische Microcredentials, die dreimal hintereinander wegen Nichterreichens der Teilnehmer/innenzahl nicht durchgeführt werden konnten, sind aufzuheben.

## **§ 9**

### **Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen**

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15. Februar 2023 in ihrer jeweiligen Fassung für akademische Microcredentials entsprechend.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:



Herr/Frau / Mr./Mrs.  
Vorname NAME

geboren am / born on  
TT.Monat JJJJ/oth month YYYY in Geburtsort/place of birth

hat an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für ... das akademische  
Microcredential

.....  
erworben:  
/ has been awarded the .....academic microcredential by  
HM Hochschule München University of Applied Sciences, Department of

Folgende Lernergebnisse wurden erfolgreich abgelegt:  
/The student has successfully completed the following learning outcomes

	Endnoten/Credits
Gesamtergebnis / Total x	

München, den TT.MM.JJJJ / Munich, dd.mm.yyyy

Prof. Dr.  
Der/Die Dekan/in / Chairman

Prof. Dr.  
Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission /  
Examinations board

\_\_\_\_\_

**Ordnung zum Erwerb des  
akademischen Microcredentials .....**  
**(englische Bezeichnung .....**)  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**  
**Fakultät für .../Weiterbildungszentrum**

**1. Studienziele**

Das akademische Microcredential soll die Studierenden dazu befähigen, ....

**2. Teilnahmevoraussetzungen**

Das akademische Microcredential kann von ... erworben werden.

**3. Aufnahme- und Eignungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Mit dem Erwerb des akademischen Microcredentials kann ... begonnen werden. <sup>2</sup>Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Fakultät für .../das Weiterbildungszentrum auf ihrer/seiner Internetseite bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Bewerbung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bei der Fakultät für .../ im Weiterbildungszentrum einzureichen.

(2) Die Prüfungskommission gem. Nr. 7 stellt auf Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen die Eignung fest.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt erneut möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

**4. Ausbildungsangebot und Lehrveranstaltungsformen**

(1) <sup>1</sup>Das akademische Microcredential wird von der Fakultät für ... in einer Kombination aus ... Lehreinheiten angeboten. Es umfasst ... Tagesveranstaltungen im Umfang von insgesamt ... Stunden und ...E-Learning-Veranstaltungen im Umfang von insgesamt ...Stunden. <sup>2</sup>Näheres regelt die Kursbeschreibung, die auf der Internetseite der Fakultät für .../des Weiterbildungszentrums veröffentlicht ist.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass das akademische Microcredential bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt wird.

**5. Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Microcredentials**

<sup>1</sup>Das akademische Microcredential wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die (Prüfungsform) mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Wurde die Prüfungsleistung mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

## **6. Leistungspunkte**

Für das akademische Microcredential wird/werden ein/zwei/drei/vier Leistungspunkt/e vergeben.

## **7. Prüfungskommission**

Für prüfungsrechtliche Fragen im Rahmen des akademischen Microcredentials ist die Prüfungskommission des ...studiengangs ... zuständig..

## **8. Leistungsnachweis**

Über den erfolgreichen Abschluss des akademischen Microcredentials wird von der Fakultät für .../vom Weiterbildungszentrum ein Leistungsnachweis gemäß dem nachfolgenden Muster in ausgestellt.

**Von der FK/dem WBZ anzufügen: Muster des Leistungsnachweises der Fakultät/des Weiterbildungszentrums** (gemäß Anlage 1 der Satzung zum Erwerb von akademischen Microcredentials)